



## Hinweise für die Durchführung von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen

§ 36 a SGB VIII hat - rechtlich betrachtet - die bestehende Rechtslage nicht verändert.

Nach § 36 a SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen junge Menschen durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Diese Rechtslage entspricht dem Rechtsverständnis von Jugendministerkonferenz und Justizministerkonferenz bereits lange vor dem In-Kraft-Treten des § 36 a SGB VIII und wurde auch so von der Landesregierung beispielsweise in dem allerersten Landtagsbericht über die Thüringer Schlussfolgerungen aus einem Kinder- und Jugendbericht im Jahr 1996 vertreten.

Der Jugendrichter kann die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Durchführung von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen und damit zur Kostentragung verpflichten. Eine solche Verpflichtung ergibt sich für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe allein aus dem SGB VIII. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall - vom Jugendamt - zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind. Dazu gehören:

- Antragstellung - ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Wie bei den Hilfen zur Erziehung im Übrigen üblich, ist nur zu verlangen, dass die begehrte Maßnahme an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herangetragen worden ist, das heißt, dass er Kenntnis von den Voraussetzungen der Hilfe hat (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 36 a Rn. 6).
- Bei der in Rede stehenden Maßnahme muss es sich um eine Jugendhilfeleistung im Sinne des SGB VIII handeln, es müssen also die Voraussetzungen eines Leistungstatbestandes des SGB VIII vorliegen. Bei ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen kommen insoweit Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in Betracht. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration benachteiligter junger Menschen zu fördern. Benachteiligt im Sinne des § 13 SGB VIII sind alle jungen Menschen, deren gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Gerade bei straffälligen jungen Menschen ist dies vielfach der Fall. Darüber hinaus sind Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14

SGB VIII zu prüfen, denn nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Jugendschutzmaßnahmen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Dass es sich bei der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz um keine ambulanten Hilfen zur Erziehung handelt, § 36 a SGB VIII mithin nicht einschlägig ist, ist irrelevant. Auch über die Leistungsgewährung nach §§ 13, 14 SGB VIII entscheidet selbstverständlich das Jugendamt allein, unabhängig von der jugendrichterlichen Entscheidung.

Zu prüfen sind des Weiteren vor allem ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Bei den Hilfen zur Erziehung ist zu berücksichtigen, dass sich das Leistungsspektrum nicht in den Einzelmaßnahmen erschöpft, die in den §§ 28 - 35 SGB VIII benannt sind. Insoweit handelt es sich vielmehr nur um eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII „insbesondere“). Das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung wurde bewusst offen gestaltet, um auf aktuelle Entwicklungen und Problemlagen auch mit atypischen Angeboten reagieren zu können - solche „atypischen“ Angebote, wie sie die ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen darstellen, die in der Vergangenheit gerade aus dem Bereich der Jugendhilfe heraus entwickelt wurden, um die Entwicklung straffälliger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Unter ambulanten Hilfen zur Erziehung sind ohne weiteres Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG und soziale Trainingskurse nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG zu subsumieren. Beide Weisungen stimmen ausdrücklich, jedenfalls aber dem Inhalt nach mit den Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 29, 30 SGB VIII überein. Aber auch bei Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen und -auflagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 7 JGG bzw. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG kann es sich im Einzelfall um eine Hilfe zur Erziehung handeln.

Entscheidend ist jeweils die Prüfung im Einzelfall; Art und Umfang der Hilfe richtet sich allein nach dem erzieherischen Bedarf (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Nicht die Straffälligkeit als solche, sondern die sich hierin widerspiegelnden Lebensverhältnisse der jungen Menschen sind Ansatzpunkt für die Jugendhilfeentscheidung. Maßgebend für die Bewertung ist, ob eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung gewährleistet ist oder ob infolge erzieherischen Handelns bzw. gerade Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung oder ein Rückstand bzw. Stillstand in der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder droht einzutreten. Hierzu zählt allerdings nicht jedes Reifeproblem oder jedes jugendtypische Verhalten, auch nicht, wenn es strafrechtsrelevant sein sollte.

- Nach § 36 a Abs. 1 SGB VIII ist ein Hilfeplan nur nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 SGB VIII erforderlich, das heißt nur dann, wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu gewährleisten ist. Bei dem nur auf wenige Stunden angelegten sozialen Trainingskurs ist somit kein Hilfeplan erforderlich.

- Das in § 36 a Abs. 1 SGB VIII berücksichtigte Wunsch- und Wahlrecht greift nur dann, wenn vor Ort mehrere geeignete Maßnahmen vorgehalten werden.
- Mitwirkung des straffälligen jungen Menschen - keine Besonderheit gegenüber der üblichen Verfahrensweise bei den Hilfen zur Erziehung. Auch hier bedeutet das Nichterscheinen eines jungen Menschen oder das Sträuben gegen eine vorgeschlagene Maßnahme nicht, dass damit der Hilfeplanprozess automatisch beendet wird und die Jugendhilfe keine Leistungen anbietet. Auf die Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit hinzuwirken, kann im Einzelfall ein notwendiger Teil der sozialpädagogischen Arbeit sein (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 36 Rn. 12). Im Übrigen sei angemerkt, dass auch bei den „normalen“ Hilfen zur Erziehung bei der Verweigerung der Mitarbeit eine Beendigung des Hilfeprozesses bzw. notfalls der Antrag auf Entzug des Sorgerechts drohen.

Das Jugendamt entscheidet über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 13, 14, 27 ff. SGB VIII allein, an die ggf. vorangegangene Entscheidung des Jugendrichters ist es - wie eingangs dargestellt - nicht gebunden. Das Jugendamt hat allerdings über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Bei einem straffällig gewordenen jungen Menschen, dem der Jugendrichter attestiert, dass er eine Gefahr für die Entwicklung des Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten sieht und zwecks Abwendung dieser Gefahr das Verhängen einer ambulanten Maßnahme für straffällige junge Menschen für erforderlich hält, sprechen starke Indizien dafür, dass auch ein entsprechender Jugendhilfebedarf gegeben ist. Um in diesem Fall ermessensfehlerfrei eine Jugendhilfeleistung abzulehnen, ist seitens des Jugendamtes eine differenzierte Begründung erforderlich, die einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

Keinesfalls im Rahmen des erlaubten Ermessensspielraums würden sich beispielsweise Jugendämter bewegen, wenn sie von vornherein dem Jugendrichter signalisieren, dass sie keine sozialen Trainingskurse und Betreuungsweisungen mehr gewähren. Eine Abwägung im Einzelfall ist dort nicht möglich, wo das ablehnende Ergebnis von vornherein feststeht.

Erfurt, im Dezember 2006